

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen e.V.**

---

## **I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen e. V.".

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

### **§ 3 Zweck**

Zielsetzung des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Unterstützung für die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.

Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten erfüllt:

- Unterstützung des Bildungsauftrags der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen; insbesondere
- Pflege der Verbindung zwischen Forschung, Lehre und Praxis im öffentlichen Dienst,
- Zusammenwirken von Studenten, Absolventen, Hochschullehrern und Verwaltungsangehörigen,
- Beteiligung bei Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Ausgestaltung von Hochschulveranstaltungen sowie von Sport-, Kunst- und Kulturangeboten,
- Unterstützung von Projekten mit Partnerhochschulen und Kooperationspartnern sowie von Auslandskontakten,
- Beteiligung an der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten der Studenten und Hochschullehrer.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Hochschule, nämlich der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie berufsspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Rechte des Mitglieds**

Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch die Übernahme von Vorstandsaufgaben aus.

### **§ 7 Pflichten des Mitglieds**

- (1) Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages. Das Mitglied soll dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 16. November dieses Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören u. a. vereinsschädliches Verhalten und Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz Mahnung.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der

Rechnungsprüfer,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl des Vorstandes,

d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

f) die Änderung der Satzung und

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltungen zählen bei keiner Abstimmung.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden,

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister und

d) dem Schriftführer.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (7) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.

## **IV. Vermögensverwaltung**

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Einnahmen**

(1) Der Verein strebt folgende Einnahmen an:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sach- und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und
- c) sonstige Einnahmen

Eine fachbereichsbezogene Leistung von Einnahmen ist zulässig.

(2) Auf Verlangen werden Spendenquittungen erteilt, soweit dies die Steuergesetze erlauben.

(3) Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendbar. Nicht fachbereichsbezogene Einnahmen kommen der gesamten Fachhochschule zugute.

## **V. Satzungsänderung und Auflösung**

### **§ 13 Satzungsänderung**

Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **§ 14 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Meißen, den 14.08.1995, geändert 02.04.2014

Werner Schnabel  
Vorstandsvorsitzender

Friedemann Heinrich  
stellv. Vorstandsmitglied